

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 16.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## A) Öffentlicher Teil

**Nr. 130**

### Zur Tagesordnung

Der Schulverbandsvorsitzende stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen und dass auch zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen, so dass dieses als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 8**

**VRM Ludwig trifft ein.**

**Nr. 131**

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d.Donau hat am 16.08.2018 die Jahresrechnung 2017 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

### **Beschluss:**

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<b><u>Haushaltsjahr 2017</u></b>	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.214.883,00	1.214.883,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	1.254.618,98	1.254.618,98
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
<u>Abgang auf Reste</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamtrechnungssoll	1.254.618,98	1.254.618,98
Ist (Zahlungen)	1.254.618,98	1.254.618,98
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	303.020,00	303.020,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	388.113,61	388.113,61
Ist (Zahlungen)	388.113,61	388.113,61
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 256.309,61 €

Zuführung zur allgemeinen Rücklage 186.743,12 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 22.009,00 € vorgesehen.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

**Nr. 132**

### **Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2017**

Die Schulverbandsversammlung hat am 16.10.2018 die Jahresrechnung 2017 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **16.10.2018**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2017 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

**Nr. 133**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**hier: TZ 1.3 – Erlass einer Dienstanweisung für die Einnahmekasse „Hallenbad“**

Der BKPV hat festgestellt, dass für die Einnahmekasse im Hallenbad noch keine Dienstanweisung erlassen war, obwohl dies durch entsprechende Vorgaben der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik vorgeschrieben ist (§§ 44ff. KommHV-K). Es wurde zwischenzeitlich eine Dienstanweisung erarbeitet und erlassen. Die Dienstanweisung wurde von der Rechtsaufsicht im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am Landratsamt am 26.07.2018 überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Schulverbandsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungs-erinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

**Beschluss:**

Die Einzelfeststellung TZ 1.3 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

**Nr. 134**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**hier: TZ 1.15 – Abschiedsgeschenke an Beamte unzulässig**

Die staatliche Rechnungsprüfstelle am Landratsamt Kelheim hat in ihrem Prüfungsbericht vom 26.09.2012 gegenüber dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau festgestellt, dass Abschiedsgeschenke an Beamte beim Eintritt in den Ruhestand, welche vom Schulverband in der Vergangenheit gewährt worden seien unzulässig seien.

Der Schulverband hat hierzu mit Beschluss Nr. 142 vom 26.03.2013 die Gegenstandslosigkeit dieser Prüfungserinnerung festgestellt und entschieden sie als erledigt zu betrachten, weil er keine Beamten beschäftigt.

Der BKPV hat bei der nunmehr für die Jahre 2012 bis 2016 erfolgten Prüfung festgestellt, dass die Formulierung der staatlichen Rechnungsprüfstelle im damaligen Prüfbericht wohl irreführend war. Es ist anzunehmen, dass diese Prüfungsbemerkung sich an alle Beschäftigten richtete (tariflich Beschäftigte und Beamte). Ansonsten wäre die Bemerkung – wie der Schulverband in der Folge festgestellt habe – obsolet gewesen. Abschiedsgeschenke sind jedoch nicht nur gemäß Art. 91 Abs. 2 BayBesG an Beamte, sondern i.V.m. Art. 101 BayBesG auch für tariflich Beschäftigte untersagt.

**Beschluss:**

Für alle Beschäftigten (tariflich Beschäftigte und Beamte) wird ab sofort ein Abschiedsgeschenk in Geld nicht gewährt.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: 16.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 135**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**  
**hier: TZ 1.16 – Ausschreibung der Schülerbeförderungsleistungen**

Die staatliche Rechnungsprüfstelle am Landratsamt Kelheim hat in ihrem Prüfungsbericht vom 26.09.2012 gegenüber dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau das Nachfolgende festgestellt: Die Schülerbeförderung führt seit 1996 die Firma M. Schmid aus Langquaid auf Grund des Beförderungsvertrages vom 7.8.1996 durch. Das darin festgelegte Beförderungsentgelt wurde zwischen 2001 und 2004 mehrfach mittels Änderungsverträgen angehoben. Auf den Schwellenwert gemäß §§ 2, 3 Abs. 4 Nr. 2 VgV wird hingewiesen. Ab Februar 2011 erfolgte eine Neukonzeption der Schulbuslinien, was zu einem deutlich unterschiedlichen Inhalt der vertraglich vereinbarten Leistungen führte. Der Wegfall von Buslinien führte zu einer entsprechenden Absenkung des Beförderungsentgelts. Auf die Ausschreibungspflicht wird hingewiesen.

Die Schulverbandsversammlung nahm hierzu mit Beschluss Nr. 142 vom 26.03.2013 wie folgt Stellung: Bei der ersten Ausschreibung im Jahr 1996 wurde von der Firma Schmid ein sehr günstiges Angebot abgegeben. Im Vergleich mit anderen Kommunen, die Schulbuslinien betreiben, wird die Beförderung der Linien des Schulverbandes zu einem sehr kostengünstigen Preis durchgeführt. Bei der im Februar 2011 erfolgten Neukonzeption, bei der im Sinne der Eltern- und Schülerfreundlichkeit die Transportzeiten gestrafft werden konnten ergab sich als Synergieeffekt, dass 2 Teillinien eingespart werden konnten. Dies führte zu einer Reduzierung des Beförderungsentgelts von 655,25 € (brutto) auf 620,60 € pro Fahrtag. Unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden vertraglichen Bindung wurde damals zugesichert, bei nächster Gelegenheit eine Neuausschreibung durchzuführen, wobei das Landratsamt sich zu fachlicher Unterstützung durch einen Spezialisten bereit erklärte.

Im Folgenden stellte die Verwaltung jedoch fest, dass eine Neuausschreibung der Schülerbeförderungskosten ohne jeden Zweifel zu höheren Kosten für den Schulverband bei der Schülerbeförderungsdienstleistung führen würde. Von den mit der Ausschreibung als solchen verbundenen Kosten ganz abgesehen. Unter Berufung auf den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) wurde daher von einem weiteren Vorgehen abgesehen.

Der BKPV hat nunmehr, für seine über die Jahre 2012 bis 2016 erfolgte überörtliche Rechnungsprüfung, festgestellt, dass die Schülerbeförderungsdienstleistung vom Schulverband bis dato immer noch nicht neu ausgeschrieben wurde. Hinsichtlich dieser Prüfungsbemerkung fanden am 01.08.2018 und am 29.08.2018 zwischen der Verwaltung und der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim Telefonate statt. Die Rechtsaufsicht stellte klar, dass sie nicht länger zuwarten werde, wenn der Schulverband nicht bei nächster Gelegenheit eine Neuausschreibung der Schülerbeförderungsdienstleistung durchführen werde. Das Interesse der Rechtsaufsicht an einer Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mittels Durchführung eines formgerechten Vergabeverfahrens überwiege hier – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Verschärfungen des Vergaberechts in den letzten Jahren – das Interesse des Schulverbandes auf mögliche Einsparungen durch Beibehalten des aktuellen Beförderungsvertrages.

Die Verwaltung hat hierauf zugesichert, die Neuausschreibung der Schülerbeförderungsdienstleistung im Laufe des Haushaltsjahres 2019 durchzuführen. Ziel ist es, dass ein durch diese Ausschreibung zustande gekommener Dienstleistungsvertrag ab dem 01.01.2020 in Kraft tritt, damit zur für 2020 erwarteten nächsten überörtlichen Rechnungsprüfung die Prüfungsbemerkung bereits abgearbeitet ist.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **16.10.2018**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt im Laufe des Haushaltsjahres 2019 die Schülerbeförderungsleistung (Busfahrlinien) für den Schulverband neu zu vergeben. Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften wird besonders hingewiesen.
2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt die Ausschreibung gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses in Eigenleistung durchzuführen. Für den Fall, dass sich zeigen sollte, dass die Verwaltung hierzu nicht in der Lage ist (mangels Expertise im ÖPNV-Bereich wird hier insbesondere auf eine für eine EU-weite Ausschreibung angemessene Leistungsbeschreibung hingewiesen), darf die Durchführung der Ausschreibungsleistung bis zur Wertgrenze von 30.000 € (inkl. MwSt.) an ein entsprechendes Fachbüro vergeben werden. Entsprechendes Mandat wird hierzu erteilt.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

### **Nr. 136**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

#### **hier: TZ 2: Nutzungsrecht am Schulgrundstück bisher ungeregelt**

Der BKPV hat festgestellt, dass das Grundstück, auf welchem die Volksschule Saal a.d.Donau nach der Gründung des Schulverbandes in den 1970er Jahren errichtet wurde, im Eigentum der Gemeinde Saal a.d.Donau verblieb, zwischenzeitlich jedoch sämtliche Unterhalts- und Grundstückslasten, sowie die Investitionskosten vom Schulverband getragen wurden.

Es wird als rechtlich nicht hinnehmbar betrachtet, dass durch diese Situation der Schulverband das Schulgebäude vollständig auf eigene Kosten errichtet, unterhalten und saniert hat, Eigentümer des Gebäudes gemäß § 94 BGB jedoch die Gemeinde Saal a.d.Donau ist. Die Verwaltung hat den Schulverband seit seiner Gründung wie den Erbpächter des Grundstückes behandelt, welcher jedoch erbpachtzinsfrei über das Grundstück verfügen darf. Ein notarieller Erbpachtvertrag liegt nicht vor. Die Gemeinde darf dem Schulverband das Grundstück auch nicht kostenfrei überlassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 und 2 GO). Ein Erwerb des Grundstückes durch den Schulverband von der Gemeinde erscheint jedoch ebenso nicht zielführend, da der Schulverband bereits über einen Schuldenstand von rd. 2,8 Mio. € (Stand 01.01.2018) verfügt und das Grundstück im Bereich eines Bodenrichtwertes von 160 €/m<sup>2</sup> liegt (Stand 31.12.2018) und sich somit ein Grundstückswert von 3,28 Mio. € ergäbe. Eine direkte Umlegung auf die Mitgliedskommunen mittels einer Investitionsumlage erscheint nicht zumutbar.

Das gegenständliche Schulgrundstück ist im Wesentlichen das Grundstück FINr. 828, Gemarkung Saal a.d.Donau (ca. 20.500 m<sup>2</sup>). Problematisch ist, dass die Nutzungsgrenzen in der Natur nicht exakt den Grundstücksgrenzen im Kataster des Vermessungsamtes entsprechen. So ist an der Südgrenze ein Teil des Pausengartens (zur Lindenstraße hin) Bestandteil des Grundstücks der Verkehrsfläche „Lindenstraße“. Im Westen entsprechen die offiziellen Grundstücksgrenzen nicht der Abgrenzung in der Natur zum Kindergartenparkplatz „Fröhliche Heide“. Im Norden liegt die Verkehrsfläche des neuen gemeindlichen Baugebietes „Hinter der Schule“ teilweise auf dem Schulgrundstück. In der Vergangenheit wurde die Parallelität von Nutzungsgrenzen und Grundstücksgrenzen im Kataster nicht genau überwacht, da alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Saal a.d.Donau standen und daher eine an Nutzungsgrenzen orientierte Unterteilung als nicht weiter nötig erschien.

Die Prüfungsbemerkung wurde zusammen mit der Rechtsaufsicht in einem gemeinsamen Gespräch am 26.07.2018 erörtert. Als Lösung wurde dabei das in folgender Reihenfolge abzuarbeitende Maßnahmenpaket vereinbart:

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **16.10.2018**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- a) Schulverband bittet Gemeinde Saal a.d. Donau das Grundstück FINr. 828, Gemarkung Saal a.d. Donau entsprechenden den Nutzungsgrenzen in der Natur vermessen zu lassen, sodass Nutzungen des Schulverbandes sich sämtlich auf dem Grundstück, andere Nutzung sämtlich außerhalb des Grundstückes, befinden.
- b) Der Schulverband soll sich um die Ermittlung eines angemessenen jährlichen Erbpachtzinses unter Anrufung von Herrn Breuning am Landratsamt (Liegenschaftsverwaltung) bemühen.
- c) Es soll ein notarieller Erbpachtvertrag zwischen dem Schulverband (Pächter) und der Gemeinde Saal a.d. Donau (Verpächter) geschlossen werden. Der Vertrag soll grundsätzlich auf die Lebenszeit des Schulverbandes begrenzt werden, ansonsten soll eine möglichst lange Vertragsdauer gewählt werden. Hinsichtlich des Schulgebäudes soll die Immobilie im Falle der Auflösung des Schulverbandes von der Gemeinde übernommen werden, wobei die anderen Schulverbandsmitglieder anteilig nach dem Zeitwert des Gebäudes zu entschädigen sind. Der Notar soll den Schulverband insofern beraten.
- d) Der notarielle Erbpachtvertrag ist durch die Rechtsaufsicht für dessen Wirksamkeit zu genehmigen.

#### Diskussion:

- Im Gremium besteht Unverständnis über den erforderlichen bürokratischen Aufwand.

#### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt in der nachfolgend genannten Reihenfolge

1. die Gemeinde Saal a.d. Donau zu bitten das Grundstück FINr. 828, Gemarkung Saal a.d. Donau entsprechend den Nutzungsgrenzen in der Natur vermessen zu lassen, sodass Nutzungen des Schulverbandes sich sämtlich auf dem Grundstück, andere Nutzung sämtlich außerhalb des Grundstückes, befinden.
2. einen angemessenen jährlichen Erbpachtzinses unter Anrufung von Herrn Breuning am Landratsamt (Liegenschaftsverwaltung) für das Grundstück FINr. 828, Gemarkung Saal a.d. Donau zu ermitteln.
3. einen notariellen Erbpachtvertrag zwischen dem Schulverband (Pächter) und der Gemeinde Saal a.d. Donau (Verpächter) abzuschließen. Der Vertrag soll grundsätzlich auf die Lebenszeit des Schulverbandes begrenzt werden, ansonsten soll eine möglichst lange Vertragsdauer gewählt werden. Hinsichtlich des Schulgebäudes soll die Immobilie im Falle der Auflösung des Schulverbandes von der Gemeinde übernommen werden, wobei die anderen Schulverbandsmitglieder anteilig nach dem Zeitwert des Gebäudes zu entschädigen sind. Der Notar ist insofern um entsprechende Beratung zu bitten.
4. nach Abschluss des Erbpachtvertrages die rechtsaufsichtliche Genehmigung für dessen Wirksamkeit einzuholen.

Sollte für einen der o.g. Arbeitsschritte ein Beschluss der Schulverbandsversammlung nötig sein wird ein entsprechendes Mandat hiermit erteilt.

**Anwesend: 9 Ja: 8 Nein: 1**

#### **Nr. 137**

#### Verschiedenes

- VRM Ludwig erinnert daran, dass die Sitzung eigentlich im Gebäude des Schulverbandes hätte abgehalten werden sollen.  
Der Verbandsvorsitzende sichert zu, für die nächste Sitzung in die Schule einzuladen.

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

**X X X**